



BUND DEUTSCHER VERWALTUNGSRICHTER UND VERWALTUNGSRICHTERINNEN

Stellungnahme

Fortbildungsverpflichtung für Richter
hier: Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Die erwogene Einführung eines § 43 a in das Deutsche Richtergesetz mit der Überschrift „Fortbildung“ und dem Inhalt „Der Richter ist verpflichtet, sich fortzubilden.“ stößt auf gemischte Gefühle. Für die Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen in Deutschland ist lebenslange Fortbildung selbstverständlich. Das entspricht nicht nur dem Richterethos, sondern zeigt sich auch im Berufsalltag, wie etwa die Ergebnisse der Pebb§y-Fach-Untersuchung für den Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit eindrucksvoll zeigen. Vor diesem Hintergrund erscheint manchem die vorgeschlagene Novelle als ein Beispiel symbolischer Gesetzgebung, als letztlich unbedeutender Programmsatz. Gleichwohl befürwortet der BDVR eine ausdrückliche Verpflichtung der Richter zur Fortbildung, weil damit das Deutsche Richtergesetz für seinen Bereich übernimmt, was die Normgeber für Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer bereits vorgeschrieben haben. Was für diese freien Berufe recht ist, sollte für uns Richter billig sein. Das Interesse an Fortbildung ist jedenfalls bei den Verwaltungsrichterrinnen und –richtern groß.

Praktisch werden die Probleme richterlicher Fortbildung bei den Kosten. Eine Reihe von Bundesländern übernimmt nicht die Reisekosten zu den beiden Fortbildungsstätten der Richterakademie. Auch lassen die Fortbildungsangebote in einem Teil der Länder zu wünschen übrig. Auf nahe gelegene Angebote sind insbesondere alleinerziehende Richterrinnen und Richter angewiesen, die ihren Kindern eine wochenlange Abwesenheit nicht zumuten können. Dem BDVR erscheint es deshalb notwendig, auf die der Fortbildungspflicht der Richter entsprechende Förderungspflicht der Dienstherren zu verweisen.



BUND DEUTSCHER VERWALTUNGSRICHTER UND VERWALTUNGSRICHTERINNEN

In der verbandsinternen Diskussion sind verschiedene Ergänzungen des Gesetzesentwurfs erwogen worden, etwa ein zweiter Satz wie: „Die Kosten der Fortbildung trägt der Dienstherr.“ oder „Der Dienstherr hat sicherzustellen, dass Fortbildungsmöglichkeiten in angemessenem Umfang zur Verfügung stehen.“ Der Verzicht auf einen derartigen Ergänzungsvorschlag beruht nicht zuletzt auf der Einsicht, dass der Bund die Rechtsstellung der Richter in den Ländern nur mit Rahmenvorschriften regeln darf, die eine ins Detail gehende Verpflichtung der Dienstherrn kaum erlauben.

Die Förderungspflicht der Dienstherrn umfasst nicht nur die Bereitstellung von Fortbildungsangeboten und die Übernahme der Fortbildungskosten. Dazu gehört bereits die Bereitschaft der Dienstvorgesetzten, die Fortbildungsbedürfnisse der Richter anzuerkennen. Gelegentlich scheinen die Fortbildungstage vornehmlich als Ausfallzeiten wahrgenommen zu werden, in denen Richter keine Fälle erledigen. Wenn mit dem angestrebten § 43 a des Deutschen Richtergesetzes daran erinnert würde, dass der Gesetzgeber eine Rechtsprechung mit Niveau will, hätte die Gesetzesnovelle auch praktische Bedeutung.

Berlin, den 17. März 2006

(Dr. Christoph Heydemann)

Vorsitzender